

# Allgemeinzuteilung

Vfg 8/2004

## **Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit im Frequenzbereich 29,7 MHz bis 47,0 MHz für drahtlose Mikrofone**

Auf Grund von § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes ( TKG ) vom 25. Juli 1996 ( BGBl. I S. 1120 ) in Verbindung mit der Frequenzteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit Frequenzteilbereiche aus dem Frequenzbereich 29,7 MHz bis 47,0 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose Mikrofone zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen durch drahtlose Mikrofone ist nicht an einen bestimmten Standard gebunden.

### **1. Frequenzen für drahtlose Mikrofone**

Frequenzteilbereiche in MHz
-----------------------------

32,475 – 32,625
32,775 – 32,925
33,875 – 34,025
34,175 – 34,325
34,475 – 34,625
34,775 – 34,925
35,075 – 35,225
35,375 – 35,525
35,675 – 35,825
35,915 – 35,995
36,620 – 36,780
36,875 – 37,180
37,675 – 38,125

### **2. Nutzungsbestimmungen**

Maximale Strahlungsleistung	10 mW (ERP)
Kanalbandbreite/Kanalraster	50 kHz

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet. Die Aussendung unmodulierter Träger ist nicht zulässig.

### **3. Befristung**

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

## Hinweise:

1. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen von drahtlosen Mikrofonen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung drahtloser Mikrofone die Parameter der Europäischen Norm EN 300 422 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.